Danziger Zeitung.

DZE HM

No. 60.

Im Verlage der Müllerschen Buchdruckerei auf dem Holzmarkte.

Dienstag, den 15. April 1817.

Berlin, vom 4. April.

Verordnung wegen Einführung des Staats-Raths, Berlin, den 20. März 1817.

(Fortsetzung.)

15. Der Präsident bestimmt, nach genommener Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Abtheilung, den Referenten, welcher das Gutachten derselben im Pleno des Staats-Raths vortragen soll; das Gutachten muß aber jederzeit vollständig schriftlich abgefaßt seyn.

16. Bevor das Gutachten in das Plenum gelangt, wird der Entwurf zum Gesetz von dem Minister-Staats-Sekretair und einem vom Präsidenten zu bestimmenden Mitgliede der Justiz-Abtheilung in Absicht auf die Fassung geprüft, und Ausstellungen werden gemeinschaftlich mit der betreffenden Abtheilung berichtigt.

17. Die Vorsitzenden der Abtheilungen des Staats-Raths sind berechtigt, die über einen Gegenstand bei den Ministerial- oder andern Behörden verhandelten Akten oder Nachrichten einzufordern, damit die Abtheilung Kenntniß davon nehme.

18. Gehört ein zu erörternder Gegenstand vor mehrere Abtheilungen, so ordnet der Präsident eine gemeinschaftliche Berathung an.

19. Die Prinzen Unsers Königl. Hauses können zu keiner Abtheilung gehören. Sie sitzen und stimmen nur Pleno des Staats-Raths.

20. Keine Sache kann im Staats-Rathe zur Erwähnung kommen, die Wir denselben nicht Selbst zuweisen, jedoch sind die oben §. 2. unter b. und c. hiervon ausgenommen, welche vom Präsidenten zum Vortrag gebracht, und nach Befinden den Abtheilungen zur Prüfung gegeben werden.

21. Der Präsident bestimmt die Reihefolge, in welcher die Gegenstände und die Gutachten der Abtheilungen, zur Verhandlung vor den versammelten Staats-Rath gebracht werden sollen. Der Minister-Staats-Sekretair unterrichtet hievon die Mitglieder, besonders aber den betreffenden Departements-Minister und den Referenten.

22. Ohne die Gegenwart des Präsidenten ist keine Sitzung des Staats-Raths zulässig. In Behinderungs-Fällen werden Wir ihm ein Mitglied als Präsident substituiren. In dringenden Fällen soll er dieses selbst zu thun befugt seyn, bis Unsere Bestimmung erfolgen kann.

23. Da es von den Arbeiten der Abtheilungen abhängt, wie oft das Plenum des Staats-Raths zusammenkommen muß, so werden Wir solches Selbst durch den Präsidenten zusammenberufen lassen.

Die Abtheilungen bestimmen ihre Versammlungen nach Maaßgabe ihrer Geschäfte.

24. Die Referenten halten nach der vom Präsidenten bestimmten und von dem Minister-Staats-Sekretair vermerkten Reihefolge, ihre Vorträge im Pleno. Sind die Mitglieder der Abtheilung in ihren Ansichten nicht übereinstimmend gewesen, so kann nach dem Vortrage ein Mitglied von der entgegengesetzten Meinung das Wort nehmen, die Gründe der Gegner gehörig erörtern und solche der Entscheidung des versammelten Staats-Raths unterwerfen. Nach den Vorträgen der Mitglieder der Abtheilung soll der Minister, zu dessen Verwaltung

der Gegenstand gehört, das Wort haben. Ist man allgemein einig, so wird der Beschluß vom Minister-Staats-Sekretair zu Protokoll gefaßt. Sind aber abweichende Meinungen, so müssen diejenigen, welche solche auseinanderzusetzen wünschen, es dem Präsidenten anzeigen, welcher sodann die Reihefolge, nach welcher ein jeder seine Stimme ablegen kann, bestimmen wird. Zuletzt faßt der Referent die verschieden geäußerten Meinungen zusammen und stellt jeden streitig gebliebenen Gegenstand kurz und deutlich dar, worauf der Präsident abstimmen läßt. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

25. Bei gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten, giebt der Präsident durch die seinige den Ausschlag, und die Gutachten oder Beschlüsse werden nach der vorhandenen Mehrheit der Stimmen im Staats-Rathe abgefaßt.

26. Der Minister-Staats-Sekretair verzeichnet sie, unter namentlicher Bemerkung der anwesenden Mitglieder, in das Protokoll, welches von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

27. Bei Vertretungs-Fällen muß das Protokoll dem Präsidenten nachträglich durch den Minister-Staats-Sekretair zur Unterschrift vorgelegt werden.

28. Wenn Wir nicht Selbst anwesend im Staats-Rathe entscheiden, wird Uns das Gutachten desselben durch Unsern Staats-Kanzler vorgelegt. Wir werden alsdann bestimmen, ob Wir den Beschluß des Staats-Raths genehmigen, oder die Genehmigung verweigern, oder solchen mit Bemerkungen dem Staats-Rathe zur anderweiten Berathung zurückgeben. Die Gutachten des Staats-Raths und die entworfenen Gesetze und Verordnungen, sind ohne Ausnahme Unserer Bestätigung unterworfen, und erhalten für die ausübenden Behörden nur dann Kraft, wenn Unsere Sanction erfolgt ist. Jedes Gesetz wird vom Präsidenten kontrasignirt und vom Minister-Staats-Sekretair beglaubigt.

29. Wird erst mit den Ständen verhandelt, so geschieht dieses durch den Staats-Rath, welcher eins oder mehrere seiner Mitglieder dazu nach der Auswahl des Präsidenten deputirt. Nach Beendigung der Verhandlung wird Uns die Sache wieder vorgelegt.

30. Die Beurlaubung der Mitglieder des Staats-Raths geschieht nach den bestehenden Verordnungen, entweder von Uns selbst, oder durch den Präsidenten.

31. In den Monaten Juni, Juli und August werden die Sitzungen des ganzen Staats-Raths suspendirt, wenn nicht dringende Angelegenheiten dessen Zusammenberufung erfordern. Die Arbeiten in den Abtheilungen können aber fortgehen.

32. Wir beauftragen Unsern Staats-Kanzler den Fürsten v. Hardenberg, dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Verordnungen in allen ihren Theilen zur Ausführung gebracht werde. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20. März 1817.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

A. Mitglieder des Staats-Raths.

I. Staatsdiener, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern des Staats-Raths berufen sind: der Staats-Kanzler Fürst v. Hardenberg — Präsident; der Feldmarschall Graf v. Kalckreuth; der Feldmarschall Fürst Blücher v. Wahlstatt; der Staats- und Justiz-Minister v. Kircheisen; der Staats- und Finanz-Minister Graf v. Bülow; der Staats- und Minister des Innern v. Schuckmann; der Ober-Kammerherr, Staats- und Polizei-Minister Fürst v. Wittgenstein; der Staats- und Kriegs-Minister, General-Major v. Boyen; der Minister-Staats-Sekretair v. Klewitz; der General-Postmeister v. Seegebarth; der Chef des Ober-Tribunals v. Grollmann; der Chef Präsident der Ober-Rechnungskammer v. Schlabberndorff; der Geheime-Kabinets-Rath Albrecht; der Oberst v. Witzleben, vortragender Offizier im Militairkabinet.

II. Die sieben kommandirende Generale in den Provinzen, jedoch nur, wenn sie besonders berufen werden.

Die zehn Ober-Präsidenten in den Provinzen, jedoch ebenfalls nur, wenn sie besonders berufen werden.

III. Staatsdiener, welche durch besonderes Vertrauen Sitz und Stimme als Mitglieder im Staats-Rath erhalten: der Herzog Carl v. Mecklenburg; der Fürst Radziwill, Statthalter des Großherzogthum Posen; der Fürst Putbus, General-Gouverneur in Neu-Vorpommern; der Staats- und Kabinets-Minister, auch Ober-Marschall v. d. Golz; der General der Infanterie Graf v. Gneisenau; der Staats-Minister v. Brockhausen; der Staats-Minister Freiherr v. Altenstein; der Staats-Minister v. Beyme; der Staats-Minister Freiherr v. Humboldt; der General-Lieutenant und Gene-

ral-Adjudant v. d. Knesebeck; der Staats-Minister und General-Lieutenant Graf v. Lottum; der Bischof Sack; der Dom-Dechant Graf v. Spiegel; der Geheime-Staats-Rath v. Stägemann; der General-Major v. Grollmann; der wirkliche Geheime-Legations-Rath v. Jordan; der wirkliche Geheime-Legations-Rath Ancillon; der General-Major v. Schöler IIte; der wirkliche Geheime-Ober-Regierungs-Rath v. Kamptz; der General-Intendant Ribbentrop; der wirkliche Geheime-Ober-Regierungs-Rath Nicolovius; der wirkliche Geheime-Ober-Regierungs-Rath Friese; der wirkliche Geheime-Ober-Finanz-Rath Ladenberg; der wirkliche Geheime-Ober-Justiz-Rath v. Diedrichs; der wirkliche Geheime-Ober-Finanz-Rath Rother; der wirkliche Geheime-Ober-Finanz-Rath Maaßen; der Geheime-Legations-Rath Hoffmann; der Staats-Rath Rehdiger; der Staats-Rath Scharnweber; der Geheime-Ober-Finanz-Rath v. Beguelin junior; der Geheime-Ober-Regierungs-Rath v. Dewitz; der Geheime-Ober-Finanz-Rath Ferber; der Geheime-Legations-Rath Eichhorn; der Geheime-Justiz-Rath und Professor v. Savigny.

Berlin, den 20. März 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

B. Abtheilungen des Staats-Raths.

I. Auswärtige Angelegenheiten: der General der Infanterie Graf v. Gneisenau; der Staats-Minister v. Brockhausen; der General-Lieutenant und General-Adjudant v. d. Knesebeck; der wirkliche Geheime-Legations-Rath v. Jordan; der wirkliche Geheime-Legations-Rath Ancillon.

II. Militair-Angelegenheiten: der General der Infanterie Graf v. Gneisenau; der General-Lieutenant und General-Adjutant v. d. Knesebeck; der General-Major v. Grollmann; der General-Major v. Schöler IIte; der General-Intendant Ribbentrop.

III. Justiz-Angelegenheiten: der Staats-Minister v. Beyme; der wirkl. Geh. Ober-Justiz-Rath v. Diedrichs; der Geh. Legat.-Rath Eichhorn; der Geh. Justiz-Rath und Professor v. Savigny; ein noch zu ernennendes Mitglied aus den Rheinprovinzen.

IV. Finanz-Angelegenheiten: der Staats-Minister, General-Lieutenant Graf v. Lottum; d. Geh. Staats-Rath v. Stägemann; der wirkl. Geh. Ober-Finanz-Rath Ladenberg; der wirkl. Geh. Ober-Finanz-Rath Rother; der Geheime Ober-Finanz-Rath Ferber.

V. Handels-Angelegenheiten; der Minister Staats-Sekretair v. Klewitz; der wirkl. Geh. Ober-Justiz-Rath v. Diedrichs; der wirkl. Geh. Ober-Finanz-Rath Maaßen; der Geh. Legations-Rath Hoffmann; der Geh. Ober-Finanz-Rath v. Beguelin junior.

VI. Innere-Angelegenheiten: der Staats-Minister Freiherr v. Altenstein; der wirkl Geh. Ober-Regierungs-Rath v. Kamptz; der wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath Friese; der Staats-Rath Scharnweber; der Geh. Ober-Regierungs-Rath v. Dewitz.

VII. Cultus und Erziehung; der Minister-Staats-Sekretair v. Klewitz; der Bischof Sack; der Dom-Dechant Graf v. Spiegel; der wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath v. Kamptz: der wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath Nicolovius.

Berlin, den 20. März 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

(Der Beschluß folgt.)

Kassel, vom 26. März.

Der wegen seiner Streitsache am Deutschen Bundestage gegen den Churfürsten in öffentlichen Blättern oft genannte Oekonom Hoffmann, Käufer eines Deutschen Ordensguts von der ehemaligen Balley Marburg, hat sich hier eine geraume Zeit zur Betreibung seiner von der Bundesversammlung unterstützten Angelegenheit aufgehalten. Da diese Sache wegen der Folgen, welche sie gehabt, und durch das Churfürstl. Schreiben an den Bundestag, das sie veranlaßte, viel Aufsehen erregt hat, so werden die nachfolgenden Nachrichten über den Gang, welchen dieselbe genommen, von Interesse seyn. Auf die vom Oekonom Hoffmann höchsten Orts zu Kassel eingereichte und von einem hiesigen geschickten Sachwalter gut entworfene, von der Bundestags-Entscheidung begleitete, Vorstellung, worin er um Belassung in seinem Eigenthum bat, zugleich aber, um nicht widerspenstig zu erscheinen, sich erbot, das Gut gegen Auszahlung des jetzigen wahren Werths dem Churfürsten abzutreten, erfolgte die Resolution: „Dem Suchen steht angebrachtermaßen nicht zu fügen." Diese Resolution war jedoch nicht, wie gewöhnlich, in Form eines Extrakts Geheimen Raths-Protokolls (nach dem alten Geschäftsgang, der der Churhessischen Regierung eigenthümlich ist) abgefaßt, sondern eine bloße Kabinets-Entscheidung. Auf

die hierauf von Seiten des Reklamanten geschehene Anfrage, was der Ausdruck „angebrachtermaaßen“ bedeuten solle, ward demselben zu verstehen gegeben, er solle um Niedersetzung einer Kommission zum Behuf einer Unterhandlung mit ihm bitten. Hoffmann bat nun auf dem offiziellen Wege um Niedersetzung einer solchen Kommission, worauf die Sache von dem Geheimen-Rath an die Ober-Rentkammer remittirt wurde, um sich mit dem Supplikanten zu setzen und die Anordnung höchsten Orts zur Genehmigung einzureichen. Von Seiten der Ober-Rentkammer wurde darauf Hoffmann aufgefordert, Vorschläge zu machen. Man gab ihm zu erkennen, daß man so viel als möglich vermeiden wolle, daß die Sache nicht wieder an den Bundestag gebracht werde, indem man einsehe, daß in diesem Falle das Dementi unvermeidlich wäre und andere Reklamanten sich darauf berufen würden. Dessen ungeachtet wurden die von Hoffmann gemachten und auch von der Ober-Rentkammer als billig erkannten Vorschläge höchsten Orts völlig verworfen, und sogar das Hoffmannsche Gut in dem Marburger Intelligenzblatt zur Churfürstlichen Verpachtung ohne weiteres ausgeboten, wozu Termin auf den 11. März angesetzt ward. Dagegen wurde von Seiten des Sachwalters des Käufers eine Spolienklage bei der Marburger Regierung eingereicht, von der indessen vorauszusehen war, daß sie dort zurückgewiesen werden würde.

Es wurden darauf noch einige Versuche zu einer gütlichen Auseinandersetzung dieser Angelegenheit gemacht; aber sie schlugen völlig fehl, da die Forderungen des Churfürsten zu übertrieben waren. Dem Oekonomen Hoffmann blieb unter solchen Umständen nichts übrig, als auf offiziellem Wege die Erklärung einzureichen, daß er sich ohne seine Familie völlig zu Grunde zu richten, auf die ihm gemachten Vorschläge nicht einlassen könne, und daher genöthigt sey, den 15. März mit der Diligence abzureisen, um sein Recht beim Bundestage weiter zu verfolgen. Wirklich ist derselbe nach Marburg zurückgekehrt.

Vermischte Nachrichten.

Auch zu Elberfeld bildet sich ein Verein gegen den Gebrauch gewebter Englischer Waaren.

Um die Heldenthat der Russischen Garde, welche den nach der Schlacht bei Dresden 1813 in Böhmen eindringenden dreifach überlegenen General Vandamme heldenmüthig aufhielt, zu bezeichnen, übersandten die böhmischen Stände dem General Ostermann einen mit landeseinheimischen Steinen verzierten Becher. Ostermann ließ auf diesen die Namen der Regiments-Kommandeurs, die an dem Treffen Theil genommen, und der dabei gebliebenen Offiziere und die Worte stechen: „Vor Gott geht kein Gebet, und vor dem Czar kein Dienst verloren.“ Diesen Becher hat er nun dem Preobraschenskischen Garde-Regiment übergeben, welchem darin, mit Genehmigung des Kaisers, immer in den großen Fasten vor Ostern nach dem Genuß des heil. Abendmahls, das laue Wasser und Wein, dem Gebrauch der Russischen Kirche gemäß, gereicht werden.

Im Paderbornschen hat eine Bauersfrau, mit Hülfe ihres 17jährigen Sohnes, ihren Mann in den Brunnen gestürzt und ermordet. Die Nacht zuvor brachte sie im Gebet um Stärkung zu dieser schwarzen That zu.

Nach der Schlacht bei Jena schützte der Artillerie-Oberst Monistrol die Stadt Weymar gegen die schon begonnene Plünderung. Jetzt hat ihm der Großherzog dafür eine goldene Medaille übersandt.

Der Feldmarschall Fürst Barclai de Tolly ist von St. Petersburg nach Mohilow zurückgegangen, um dort sein Hauptquartier wieder zu nehmen.
